

Beschreibung der Instrumente des Finanzausgleichs





Impressum

Amt für Gemeinden
Rosenweg 4
7001 Chur

Tel. 081 257 23 91
Mail: info@afg.gr.ch
www.afg.gr.ch

©2023 Amt für Gemeinden Graubünden

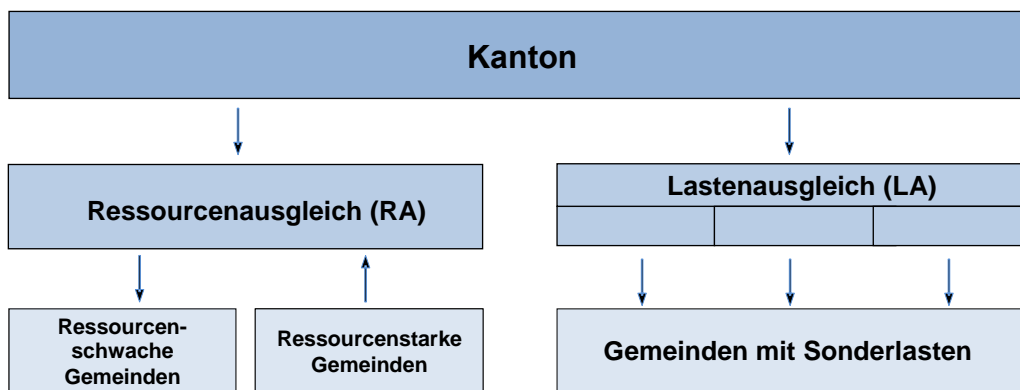
I. Der Finanzausgleich kurz erklärt

Allgemeines

Der **Ressourcenausgleich (RA)** sorgt für eine Angleichung der unterschiedlich hohen Ertragsmöglichkeiten der Gemeinden. Er unterstützt somit alle ressourcenschwachen Gemeinden und wird vom Kanton und den ressourcenstarken Gemeinden finanziert.

Der **Lastenausgleich (LA)** mildert übermässig hohe Belastungen der Topografie, der Besiedlungsstruktur, der Schülerzahl oder der Unterstützungsleistungen an Sozialhilfeempfänger. Der LA besteht aus den drei Gefässen **Gebirgs- und Schullastenausgleich (GLA)**, **Lastenausgleich Soziales (SLA)** und **individueller Härteausgleich für besondere Lasten (ILA)**. Er wird ausschliesslich durch den Kanton finanziert.

Die folgende Grafik zeigt schematisch die Funktionsweise des Finanzausgleichs und seiner beiden Instrumente RA und LA auf:





Zahlungen / Verbuchung

Die RA- und GLA-Zahlungen an die Gemeinden und an den Kanton erfolgen zwei Mal im Jahr, jeweils im Juni und im Dezember. Wir empfehlen für die Zahlungsvorgänge die folgenden

Buchungen:

Zahlungen des Kantons an die Gemeinden

RA	HRM 2	Bank - 9300.4621.01
GLA	HRM 2	Bank - 9300.4621.02
SLA	HRM 2	Bank - 5720.4621
ILA	Die Verbuchungsempfehlung erfolgt im Rahmen einer allfälligen ILA-Zusicherung.	

Zahlungen der Gemeinden an den Kanton

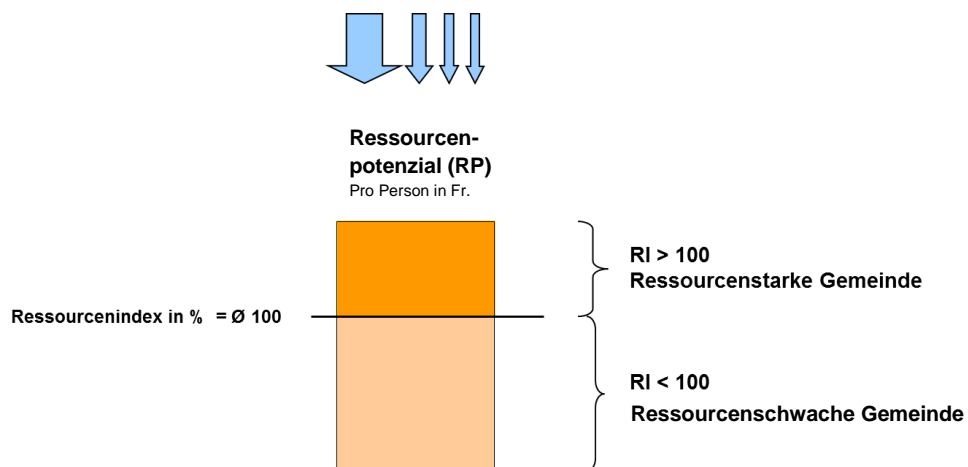
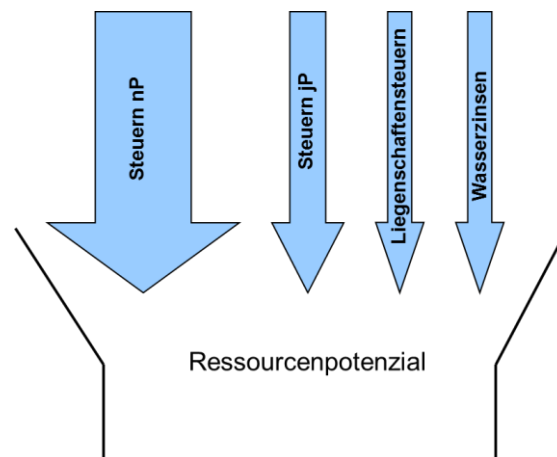
RA	HRM 2	9300.3621 - Bank/Post
-----------	-------	-----------------------

II. Die beiden Instrumente des Finanzausgleichs

Ressourcenausgleich

Der Ressourcenausgleich sorgt für einen teilweisen Abbau der grossen Unterschiede in der finanziellen Ausstattung der Gemeinden. Die Ressourcenstärke der Gemeinden (Ressourcenpotenzial) berechnet sich aus den wichtigsten Einnahmequellen der Gemeinden:

- *Steuern natürliche und juristische Personen gemäss einfacher Kantonssteuer zu 100 %*
- *Grund- und Liegenschaftsteuern zum Satz von maximal 1,5 ‰*
- *Wasserzinsen zu 100 %*





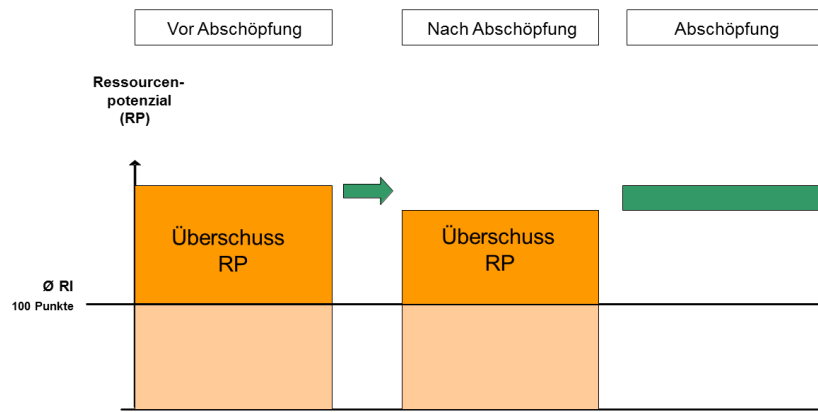
Das gesamte Ressourcenpotenzial wird durch die Anzahl massgebende Personenzahl¹ dividiert. Dieser Durchschnitt (Ressourcenindex) entspricht 100 % (Punkten). Gemeinden mit mehr als 100 Punkten sind ressourcenstark, solche mit unter 100 Punkten ressourcen-schwach. Die Berechnung erfolgt jährlich auf der Grundlage folgender Daten:

- Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen 3 und 4 Jahre vor dem Ausgleichsjahr;
- Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen 3 und 4 Jahre vor dem Ausgleichsjahr;
- Quellensteuern 2 und 3 Jahre vor dem Ausgleichsjahr;
- Liquidationsgewinn- und Aufwandsteuern 3 und 4 Jahre vor dem Ausgleichsjahr;
- Steuerwerte der Grund- und Liegenschaften der natürlichen und juristischen Personen zum Ansatz von 1,5 ‰ 2 Jahre vor dem Ausgleichsjahr;
- Wasserzinsen 2 und 3 Jahre vor dem Ausgleichsjahr;
- Abgeltungsleistungen für Einbussen bei der Wasserkraftnutzung 2 und 3 Jahre vor dem Ausgleichsjahr;
- Ständige Wohnbevölkerung gemäss Statistik der Bevölkerung und Haushalte (STATPOP) per Ende des dritten Jahres vor dem Ausgleichsjahr;
- Anzahl steuerpflichtige Personen per Ende des dritten Jahres vor dem Ausgleichsjahr.

Die ressourcenstarken Gemeinden haben jährlich zwischen 15 % und 20 % ihres RP-Überschusses zur Finanzierung des Ressourcenausgleichs zu entrichten. Für ausserordentlich ressourcenstarke Gemeinden (Indexwerte über 200 Punkte) wird der Abschöpfungssatz für den über den jeweiligen Indexwerten liegenden Ressourcenteil erhöht:

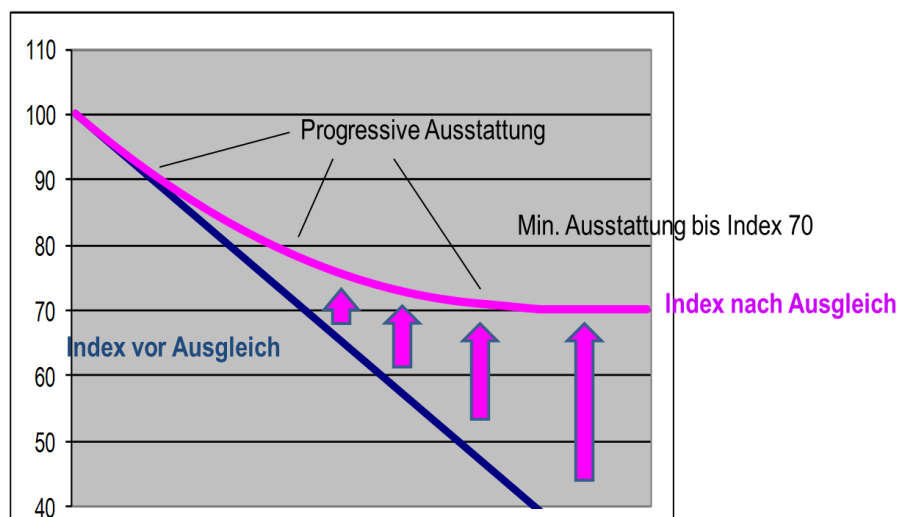
RP-Indexwerte von 200 bis 250 Punkten:	+ 5 Prozentpunkte
RP-Indexwerte von 250 bis 300 Punkten:	+ 10 Prozentpunkte
RP-Indexwerte über 300 Punkte:	+ 15 Prozentpunkte

¹ Die massgebende Personenzahl entspricht der ständigen Wohnbevölkerung gemäss STATPOP zuzüglich 20 % der steuerpflichtigen Personen, welche die Anzahl der Einwohner übersteigen (z. B. nicht in der Gemeinde wohnhafte Liegenschaftsbesitzer).



Den stark ressourcenschwachen Gemeinden wird ihr Ressourcenpotenzial (RP) bis **mindestens** auf einen Index von 65 %² angehoben. Für die anderen ressourcenschwachen Gemeinden erfolgt der Ausgleich progressiv, d. h. je grösser die Differenz zwischen dem eigenen RP und dem kantonalen Mittel ist, desto höher kommt der Ausgleichsbeitrag zu liegen. Damit wird die Reihenfolge der Ressourcenstärke der Gemeinden nicht verändert.

Die nachfolgende Grafik zeigt den Ausgleichsmechanismus auf. Vorliegend wird angenommen, dass der Ausgleich auf 70 % erfolgt.



Der Grosse Rat legt den Abschöpfungssatz sowie das Ausgleichsvolumen jährlich zusammen mit dem Budget fest.

² In der Globalbilanz wurde mit einem Ausgleichssatz von 70 % gerechnet.



Lastenausgleich

a) Gebirgs- und Schullastenausgleich (GLA)

Es werden die folgenden drei Indikatoren verwendet:

- *Bevölkerungsdichte (Einwohner pro produktive Fläche) / Siedlungsstruktur (Bevölkerungsanteil in Siedlungen bis 25, 50, 100 und 200 Einwohner)*
- *Strassenlängen pro Einwohner; gewichtet nach Kostenkategorien*
- *Schülerquote (Anzahl Volksschüler pro Einwohner)*

Mit dem GLA werden strukturell bedingte, deutlich übermässige und von den Gemeinden weitgehend unbeeinflussbare Belastungen abgegolten. Es werden vor allem die erheblichen geografisch-topografischen Lasten gemildert. Ausgeglichen werden aber auch Mehrkosten aufgrund eines überdurchschnittlich hohen Anteils an Volksschülern. Es werden die folgenden drei Rohindizes anhand der verfügbaren statistischen Grunddaten berechnet, welche von den Gemeinden nicht direkt beeinflusst werden können und die Lasten abbilden:

Index Bevölkerungsdichte

Verhältnis der produktiven Fläche zu den Einwohnern:

$$\frac{\text{produktive Fläche}}{\text{Einwohner}}$$

Die Siedlungsdichte wird anhand der Einwohner in Siedlungen mit weniger als 200, 100, 50 und 25 Einwohnern erstellt. Die Einwohner in Streusiedlungen bzw. Fraktionen werden ohne Bezug auf die gesamte Einwohnerzahl der Gemeinde berücksichtigt. Mit dieser Ausgestaltung wird ein Fusionsanreiz geschaffen:

$$\frac{\text{Anzahl Einwohner ausserhalb zusammenhängender Siedlung mit } x \text{ Einwohner}}{\text{Einwohner}}$$

Aus der Bevölkerungs- und Siedlungsdichte wird zu gleichem Gewicht der Index **Besiedlungsstruktur** berechnet:

$$\frac{\text{Bevölkerungsdichte} + \text{Siedlungsdichte}}{2}$$



Index Strassenlänge

Die Gemeindestrassen werden nach fünf Kategorien und die Kantonsstrassen innerorts nach drei Kategorien klassifiziert. Jeder Kategorie wird ein (kalkulatorischer) Unterhaltsbeitrag pro Meter zugerechnet. So lässt sich für jede Gemeinde ein entsprechender Lastenindex Strassen ermitteln:

$$\frac{\text{Strassenlänge} * \text{kalk. Unterhaltsbeitrag je Strassenkategorie}}{\text{Einwohner}}$$

Index Schülerquote

Anteil der Volksschülerinnen und -schüler bis zur 9. Klasse und Untergymnasiasten an der Gemeindebevölkerung:

$$\frac{\text{Anzahl Schüler}}{\text{Einwohner}}$$

Berechnungsschritte

1. Die Rohindizes Strassenlänge, Schülerquote und Besiedlungsstruktur werden so standardisiert, dass der **Durchschnitt** der Gemeinden **100 Punkte** je Rohindex ergibt.
2. Die standardisierten Indizes werden nun zu einem Totalindex summiert. Beim Schülerindex wird der Index-Überschuss mit dem Faktor 4 gestreckt. Für den Ausgleich relevant sind schliesslich nur Indexwerte, welche im Total den Durchschnitt sämtlicher Gemeinden (300 Indexpunkte) übersteigen. Die Verteilung der GLA-Mittel erfolgt daher nach Massgabe des **Index-Überschusses**, wobei maximal ein Index Überschuss von 450 Indexpunkten (Totalindex von 750 Punkten) berücksichtigt wird.
3. Da die Lasten nur soweit gemildert werden sollen, wie sie für die Gemeinden selbst nicht tragbar sind, wird bei der Verteilung der Mittel das jeweilige Ressourcenpotenzial berücksichtigt. Berücksichtigt wird ein Betrag von höchstens 10 % des Ressourcenpotenzials der Gemeinden. Zudem wird das massgebende Ressourcenpotenzial mit dem Ressourcenindex (auf der Basis von 100 %) jeder Gemeinde multipliziert. Das Total der GLA-Mittel wird dadurch insgesamt nicht reduziert. Die Mittel werden durch dieses Vorgehen stärker auf die ressourcenschwachen Gemeinden konzentriert.



b) Lastenausgleich Soziales (SLA)

Mit dem SLA unterstützt der Kanton diejenigen Gemeinden, welche im Bereich der Unterstützungsleistungen (materielle Sozialhilfe) sehr hohe Kosten zu tragen haben. Dadurch können extreme Belastungen für die Gemeinden in diesem Bereich verhindert werden.

Es werden die Nettoaufwendungen der Gemeinden aus den Leistungen aus dem Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (BR 546.250) sowie der Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unterhaltsberechtigte Kinder (BR 215.050) berücksichtigt.

Für den Ausgleich massgebend ist das Verhältnis der Nettoaufwendungen zum Ressourcenpotenzial (RP) der Gemeinde. Der Ausgleich beträgt in Prozent des Ressourcenpotenzials:

bis zu 3 Prozent des RP	0 Prozent;
von 3 bis 4,5 Prozent des RP	20 Prozent;
von 4,5 bis 6 Prozent des RP	40 Prozent;
von 6 bis 7,5 Prozent des RP	60 Prozent;
von 7,5 bis 9 Prozent des RP	80 Prozent;
ab dem 9. Prozent des RP	100 Prozent.

c) Individueller Härteausgleich für besondere Lasten (ILA)

In speziellen Fällen kann die Regierung individuelle Hilfe des Finanzausgleichs sprechen. Die Gemeinde hat dann nachzuweisen, dass die übermässige Belastung durch ausserordentliche Verhältnisse oder Ereignisse eingetreten ist oder eintritt, welche unbeeinflussbar sind. Es müssen zudem die folgenden Sachverhalte vorliegen, damit ein solcher Beitrag gesprochen werden kann:

- die Pro-Kopf-Nettobelastung in der jeweiligen Ausgabenkategorie ist im Vergleich zur durchschnittlichen Belastung aller Gemeinden übermässig;
- die ausserordentliche Belastung ist höher als 5 % des eigenen RP;
- die übermässige Belastung führt zu einer nachhaltigen Störung des Finanzhaushalts.

Möglich ist eine Unterstützung insbesondere an Infrastrukturprojekte des Zwangsbedarfs wie Schutz vor Naturgewalten (Wuhrbauten oder Lawinenverbauungen) sowie die Erschliessung und Versorgung abgelegener Siedlungsgebiete mit Versorgungs-/Entsorgungseinrichtungen (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Stromversorgung). Insbesondere soll der ILA auch im Falle von speziellen Ereignissen (Lawinen, Unwetter, Brände) helfen.

Die Gemeinde hat der Regierung ein detailliertes Gesuch einzureichen, welches die ausserordentliche und unbeeinflussbare Belastung im Detail nachweist. Dazu gehören konkretisierende Projektunterlagen und realistische und nachvollziehbare Finanzplanungen über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren.